

23.3. Formen der Rechtsverwirklichung

23.3.1. *Rechtsverwirklichung durch die Realisierung von Individualrechten und -pflichten der Rechtssubjekte*

Formen der Rechtsverwirklichung sind die verschiedenen Handlungsarten, durch die Rechte und Pflichten realisiert werden. Rechtsverwirklichung ist immer ein bestimmtes Handeln, ein Tun oder Unterlassen verantwortlicher Rechtssubjekte entsprechend der Rechtsforderung. Handlungsarten zu unterscheiden ist einerseits bedeutungsvoll für das Erkennen der Rolle der Persönlichkeit, ihrer Bereitschaft und Aktivität bei der Durchsetzung objektiver Gesetze durch Rechtsverwirklichung. Andererseits ergeben sich aus der Spezifik der Handlungsarten auch spezielle Anforderungen an die Leitung des Prozesses der Rechtsverwirklichung.

Rechtsverwirklichung in Form der Realisierung von Individualrechten und -pflichten unmittelbar aus der Rechtsnorm durch die Rechtssubjekte sind die Nutzung der Rechte, die Einhaltung der Pflichten und die Erfüllung der Pflichten. Sie bilden insofern eine Form der Rechtsverwirklichung, weil hier die Rechtssubjekte ihre Individualrechte oder -pflichten unmittelbar aus der Rechtsnorm ableiten und dementsprechend handeln. Bei den subjektiven Rechten wird den Rechtssubjekten das objektiv notwendige Verhalten in der Norm vor Augen geführt und die Möglichkeit gewährt und gesichert, daß sie schöpferisch an der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben teilnehmen können. Bei den juristischen Pflichten wird den Rechtssubjekten in der Norm die verbindliche Handlungsanweisung gegeben, die zur Entwicklung und zum Schutz der Gesellschaftsverhältnisse objektiv notwendigen Pflichten durch ein entsprechendes Verhalten einzuhalten und zu erfüllen.

Die Nutzung der subjektiven Rechte durch die Rechtssubjekte ist eine wichtige und verbreitete Form der Teilnahme an der Machtverwirklichung. So werden die verfassungsmäßigen Grundrechte und die sie konkretisierenden Rechte, z. B. die Volksvertretungen zu wählen, Wähleraufträge zu erteilen, an den Beratungen der örtlichen Volksvertretungen teilzunehmen, Eingaben an die Staatsorgane zu richten und in vielfältigen Formen an der Realisierung der Beschlüsse und der Kontrolle ihrer Durchführung teilzunehmen, von den Bürgern immer wirkungsvoller wahrgenommen. Obwohl unterschiedliche Motive hierbei wirken, handelt es sich um eine Form der Rechtsverwirklichung, die die Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung hervortreten läßt, hervorragend der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben und der Entwicklung schöpferischer Persönlichkeiten dient. Mit den wachsenden Möglichkeiten der sozialistischen Gesellschaft wird diese Form der Rechtsverwirklichung planmäßig erweitert. Die Nutzung der subjektiven Rechte wird vom sozialistischen Staat in vielfältiger Weise gesichert und real garantiert.

Das Einhalten der Pflichten ist als eine besondere Form der Rechtsverwirklichung (ebenso wie die Erfüllung der Pflichten) der notwendigen Disziplin im Produktionsprozeß und im gesellschaftlichen Leben überhaupt sowie den Erfordernissen des Schutzes der gesellschaftlichen Verhältnisse geschuldet. Der sozialistische Staat verlangt z. B. die Einhaltung von Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, von technischen Parametern, qualitativen Kennziffern in der Produktion, von Ar-